

3.1.10

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor Psychomotoriktherapie (2024/2025)

Beschluss der Hochschulleitung vom 3. Oktober 2023.

Die Hochschulleitung der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik, gestützt auf §§ 3, 5 Abs. 3, 5 Abs. 8, 8 Abs. 7, 9 Abs. 3, 11 Abs. 4, 14 Abs. 1, 14 Abs. 11 und 16 der Rahmenordnung für die Studiengänge der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik vom 20. Juni 2018 (nachfolgend «Rahmenordnung») beschliesst:

(Stand: 3. Oktober 2023)

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Erlass regelt das Bachelorstudium in Psychomotoriktherapie an der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik (nachfolgend «Hochschule» oder «HfH»). Er enthält studiengangspezifische Vorgaben zur Zulassung, zum Umfang und zur Dauer des Studiums, zu den Leistungsnachweisen sowie zur Rechtspflege. Diese Bestimmungen konkretisieren die Rahmenordnung.¹

§ 2 Studierende, Hörerinnen und Hörer

¹ Studierende haben das Aufnahmeverfahren durchlaufen und sind an der Hochschule immatrikuliert. Sie haben die Rechte und erfüllen die Pflichten von Studierenden der Hochschule gemäss §§ 43 ff.

² An einer anderen Hochschule immatrikulierte Studierende können für bestimmte Module als Gaststudierende zugelassen werden, ohne die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen, sofern in der entsprechenden Veranstaltung Platz vorhanden ist. Sie werden in ihren Rechten und Pflichten den Studierenden der HfH gleichgestellt, soweit sich dies aus der Sache ergibt.

³ Hörerinnen und Hörer können ohne Immatrikulation auf eigene Kosten ein Modul besuchen, sofern sie die Zulassungsvoraussetzungen für das betreffende Modul erfüllen und ausreichende Kapazitäten vorhanden sind.

⁴ Hörerinnen und Hörer erbringen keine Leistungsnachweise und erhalten keine ECTS-Kreditpunkte nach dem Europäischen System zur Anerkennung von Studienleistungen (nachfolgend «ECTS-Kreditpunkte»).

¹ Zurzeit Rahmenordnung für die Ausbildung, 20. Juni 2018, Erlass Nr. 3

§ 3 Studiengebühren

Die Studiengebühren richten sich nach dem Reglement über die Studiengelder und Gebühren.²

II Zulassung und Aufnahme

§ 4 Vorbildungsausweise formale Bildung

¹ Personen mit folgenden Ausweisen werden zugelassen:

- a Gymnasialer Maturitätsausweis;
- b Gesamtschweizerisch anerkannter Fachmaturitätsausweis für die Berufsfelder Pädagogik, Gesundheit und Soziale Arbeit
- c Hochschuldiplom (wie schweizerisches oder schweizerisch anerkanntes Lehrdiplom, Bachelor- oder Master-Abschluss);

² Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmaturität oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses, sofern sie den Nachweis der bestandenen Ergänzungsprüfung für die Zulassung zu den universitären Hochschulen gemäss den Vorgaben der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und –direktoren (EDK)³ erbringen.

³ Personen mit folgenden Ausweisen erbringen den Nachweis genügender Allgemeinbildung. Sie haben für die Zulassung zur Ausbildung vor Studienbeginn im Rahmen einer Prüfung den Äquivalenznachweis zur Fachmaturität zu erbringen:

- a Inhaberinnen und Inhaber eines anderen Abschlusses einer dreijährigen anerkannten Schule der Sekundarstufe II (z.B. Berufsmatura, Fachmittelschule);
- b Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses mit mehrjähriger Berufserfahrung.

§ 5 Zulassung unter Auflage

¹ Personen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht über einen formalen Zulassungsausweis verfügen, können am Aufnahmeverfahren teilnehmen, sofern der Erwerb eines formalen Zulassungsausweises unmittelbar bevorsteht. Eine allfällige Aufnahme zum Studium erfolgt unter der Auflage, den Zulassungsausweis bis spätestens 31 Juli vor dem Studienbeginn einzureichen.

² Wird der Zulassungsausweis nicht fristgerecht eingereicht, erfolgt keine Immatrikulation.

³ Für Abmeldungen mangels Erfüllung der Auflage werden Gebühren erhoben. Diese richten sich nach dem Reglement über die Studiengelder und Gebühren.⁴

⁴ Liegt bei einem späteren Zulassungsverfahren ein Zulassungsausweis vor, kann die Person sich erneut um Zulassung bewerben.

² Zurzeit das Reglement über die Studiengelder und Gebühren für das Studium an der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) vom 10. April 2019, Erlass Nr. 3.3.

³ Zurzeit das Reglement über die Studiengelder und Gebühren für das Studium an der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) vom 10. April 2019, Erlass Nr. 3.3.

³ EDK-Reglement über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen vom 17. März 2011, EDK-Rechtssammlung Nr. 4.2.1.3.

⁴ Zurzeit das Reglement über die Studiengelder und Gebühren für das Studium an der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) vom 10. April 2019, Erlass Nr. 3.3.

§ 6 Zulassung «sur dossier» für Bewerberinnen und Bewerber ohne formalen Zulassungsausweis

¹ Personen, die über keinen formalen Zulassungsausweis gemäss den vorangehenden Bestimmungen verfügen, können zugelassen werden, sofern sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a Mindestalter 27 Jahre;
- b Abschluss einer dreijährigen Ausbildung auf der Sekundarstufe II; sowie die
- c nachgewiesene Berufstätigkeit im Umfang von 300 Stellenprozenten nach Abschluss der Ausbildung; dieser Umfang kann auf Berufstätigkeiten im Zeitraum von maximal acht Jahren verteilt sein.

² Bewerberinnen und Bewerber, die über keinen formalen Zulassungsausweis verfügen, haben sich einer Abklärung der Studierfähigkeit zu unterziehen. Der Verfahren zur Abklärung der Studierfähigkeit wird durch die Studiengangsleitung in Ausführungsbestimmungen geregelt.

³ Für das Verfahren werden Gebühren erhoben. Diese richten sich nach dem Reglement über die Studiengelder und Gebühren.⁵

§ 7 Sprachnachweis

Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Zulassungsausweis bzw. ihre Zulassungsausweise nicht im deutschsprachigen Raum erworben haben, haben den Nachweis zu erbringen, dass ihr Kenntnisstand der deutschen Sprache dem Niveau C1 entspricht.

§ 8 Weitere zu erbringende Nachweise

Die Zulassung zum Studium ist ferner von folgenden Voraussetzungen abhängig:

- a bestandene Eignungsabklärung gemäss §§ 10-12 unten;
- b gegen die Bewerberin oder den Bewerber liegen keine berufsrelevanten strafrechtlichen Verurteilungen,
- c gegen die Bewerberin oder den Bewerber läuft kein einschlägiges Verfahren, das einen der oben genannten Punkte zum Gegenstand hat.

§ 9 Vorbehalt genügender Studienplätze

¹ Die effektive Aufnahme zum Studium bedingt u.a., dass genügend Studienplätze für das jeweilige Studienjahr vorhanden sind.

² Die Zuteilung der Studienplätze richtet sich nach dem Reglement über die Zulassung.⁶

³ In Absprache mit der HfH kann das Studium mit Eigenmitteln durch die Studierenden bezahlt werden.

§ 10 Eignungsabklärung

¹ Alle Bewerberinnen und Bewerber unterziehen sich einer Eignungsabklärung.

² Es werden Faktoren wie Berufs- und Lernmotivation, Selbstreflexionsfähigkeit, Umgang mit Diversität überprüft und bewertet.

³ Bewerberinnen und Bewerber werden ferner auf ihre Eignung überprüft im Hinblick auf die Wahrung der Integrität von ihnen anvertrauten Personen.

⁵ Reglement Studiengelder und Gebühren

⁶ Zurzeit das Reglement über die Zulassung zu den Studiengängen der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik vom 21. September 2022, Erlass Nr. 3.2.

⁴ Die Durchführung und die Unterlagen zur Eignungsabklärung sind Eigentum der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich, somit unterzeichnen alle Bewerberinnen und Bewerber und Prüfenden eine Geheimhaltungs- und Verpflichtungserklärung. Diese verpflichtet sie dazu, Informationen zu Aufgabenstellungen sowie persönlichen Leistungen und Äusserungen anderer Studieninteressierten vertraulich zu behandeln, nicht anderen bekanntzugeben und nicht weiter zu verwenden. Das geistige Eigentum verbleibt bei der HfH.

§ 11 Zuständigkeit für die Eignungsabklärung

¹ Die Eignungsabklärung fällt in die Zuständigkeit der Studiengangsleitung.

² Das Verfahren wird in Ausführungsbestimmungen der Hochschulleitung beschrieben.

§ 12 Gültigkeit und Wiederholung

¹ Das Resultat der Eignungsabklärung behält seine Gültigkeit während drei Jahren.

² Eine ungenügende Eignungsabklärung kann einmal wiederholt werden. Eine genügende Eignungsabklärung kann nicht wiederholt werden. Wurde die Eignungsabklärung zweimal nicht bestanden ist keine Zulassung möglich.⁷

§ 13 Aufnahmeverfahren

¹ Für die Anmeldung zum Aufnahmeverfahren sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a Abschlusszeugnisse gemäss § 4 oben;
- b Darlegung der Motivation zu Berufs- und Studienwahl.
- c Privatauszug aus dem Strafregister, der nicht älter als ein Monat sein darf; die Kosten des Privatauszugs gehen zulasten der Bewerberin bzw. des Bewerbers.
- d Unterschriebene Bestätigung nach § 8 lit. c.
- e Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassungsausweise nicht im deutschsprachigen Raum erworben haben, erbringen den Nachweis genügender Deutschkenntnisse mittels folgender Dokumente:
 - i. eidgenössisch anerkannter Maturitätsausweis mit Maturitätsfach Deutsch;
 - ii. international anerkanntes Sprachdiplom auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder ein
 - iii. anderer gleichwertiger Ausweis;
- f Aktuelle Wohnsitzbestätigung mit Gültigkeit per Anmeldeschluss.
- g Passfoto oder Porträtfoto für die HfH Campus Card als JPG.
- h Kopie amtlicher Ausweis: 1. Seite Identitätskarte oder Seite mit Personalien des Reisepasses.
- i Lebenslauf (tabellarisch).

² Die Anmeldung hat bis zum 15. Januar des Jahres des Studienbeginns zu erfolgen. Dieses Datum gilt als Stichtag im Sinne des Reglements über die Zulassung.⁸

³ Die zuständige Studiengangsleitung ist für die Organisation des Zulassungs- und Aufnahmeverfahrens verantwortlich.

⁴ Die Aufnahmekommission der HfH entscheidet über die definitive Zulassung auf der Grundlage der geprüften vollständigen Dossiers und in Abhängigkeit von den verfügbaren Studienplätzen gemäss § 10.

⁷ Zurzeit das Reglement über die Zulassung zu den Studiengängen der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik vom 21. September 2022, Erlass Nr. 3.2

⁸ Zurzeit das Reglement über die Zulassung zu den Studiengängen der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik vom 21. September 2022, Erlass Nr. 3.2.

⁵ Der Entscheid wird den Bewerberinnen und Bewerbern von der Hochschuladministration im Auftrag der Aufnahmekommission in Form einer Verfügung eröffnet.

⁶ Nach einem negativen Entscheid kann die Anmeldung frühestens nach einem Jahr noch einmal erfolgen.

§ 14 Aufnahme im Rahmen von Mobilitätsprogrammen

Für Studierende, die im Rahmen eines Mobilitätsprogramms Module an der HfH besuchen, gelten die Regelungen der jeweiligen Mobilitätsvereinbarung.

§ 15 Anrechnung bereits erbrachter Leistungen

¹ Für relevante Bildungs- und Studienleistungen sowie validierte Berufspraxis kann eine Anrechnung in begrenztem Umfang beantragt werden. Die Anrechnung validierter Berufspraxis ist nur an die berufspraktische Ausbildung möglich.

² Über die Anrechnung von erbrachten Leistungen entscheidet die Studiengangsleitung auf Antrag nach der definitiven Aufnahme zum Studium.

³ Die Anrechnung erbrachter Leistungen sowie validierter Berufspraxis richtet sich nach den Richtlinien für die Anrechnung von Studienleistungen.⁹

⁴ Für die Prüfung der Anrechnung erbrachter Leistungen wird eine Gebühr erhoben. Sie richtet sich nach dem Reglement über die Studiengelder und Gebühren.¹⁰

⁵ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

III Aufbau, Profil, Ablauf, Form und Dauer des Studiums

§ 16 Bachelorstudium

¹ Das Studium in Psychomotoriktherapie erfolgt auf Bachelorstufe.

² Die Ausbildung verbindet Theorie und Praxis sowie Lehre und Forschung der Psychomotoriktherapie.

³ Das Studium beinhaltet Aspekte der Psychologie, der Bewegungswissenschaften, der Erziehungswissenschaften, der Sonderpädagogik, der Sozialwissenschaften, der Ethik, der Neurowissenschaften, der Medizin, des Rechts sowie der Wissenschaftsmethodologie.

§ 17 Studienumfang

Das Studium umfasst eine studentische Arbeitsleistung von 180 ECTS-Kreditpunkten.

§ 18 Studienaufbau

¹ Der Studiengang wird in Module gegliedert. Ein Modul ist eine konzeptionelle, zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmet und dem Erwerb von konkret umschriebenen Kompetenzen dient. Es dauert in der Regel ein Semester und wird in der Regel mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen.

² Der Studiengang gliedert sich in Pflicht- Wahlpflicht und Wahlmodule.

⁹ Zurzeit die Richtlinien für die Anrechnung von Studienleistungen für die Studiengänge der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) vom 26. November 2019, Erlass Nr. 3.4.1.

¹⁰ Zurzeit das Reglement über die Studiengelder und Gebühren für das Studium an der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) vom 10. April 2019, Erlass Nr. 3.3.

³ Für ein bestandenes Modul werden ECTS-Kreditpunkte des Europäischen Systems zur Anerkennung von Studienleistungen (nachfolgend «ECTS-Kreditpunkte») gutgeschrieben.

⁴ Das Studium gliedert sich in folgende vier inhaltliche Bereiche:

- a Handlungswissenschaft Psychomotoriktherapie
- b Transdisziplinäre Wissenschaften
- c Individuelle Vertiefung in
 - Methoden
 - Zielgruppen
- d Berufspraktische Ausbildung (Praktika, Reflexion)

§ 19 Module: Zuständigkeit und Publikation

¹ Die Modulinhalte, die dazugehörigen Lehr- und Lernformen sowie Leistungsnachweise werden durch die Studiengangsleitung festgelegt und von der Hochschulleitung genehmigt.

² Für jedes Modul besteht eine Modulbeschreibung. Die Modulbeschreibungen werden vor Semesterbeginn publiziert und regeln insbesondere:

- den Modultyp;
- die Voraussetzungen;
- die zu erreichenden Kompetenzen;
- die Lerninhalte;
- die Anzahl der für das Modul vergebenen ECTS-Kreditpunkte;
- die Art des Leistungsnachweises und der Leistungsbewertung;
- die Rahmenbedingungen für die Wiederholung des Leistungsnachweises;
- die Modulleitung;
- den Durchführungsort;
- Zeiten des Kontaktstudiums (Tag/Uhrzeit).

³ Module können in Kooperation mit anderen Hochschulen und an anderen Orten als der HfH durchgeführt werden. Der Durchführungsort wird in der Modulbeschreibung publiziert.

⁴ Die Modulbeschreibungen kann nach jeder Durchführung angepasst werden. Die Studierenden haben keinen Anspruch auf Fortführung eines bestimmten Moduls oder auf Beibehaltung von einmal gegebenen Modalitäten.

⁵ Die Modulinhalte, die dazugehörigen Lehr- und Lernformen sowie Leistungsnachweise werden von der Studiengangsleitung festgelegt und von der Hochschulleitung im Rahmen der Genehmigung des Curriculums genehmigt.

§ 20 Kompetenzprofil

¹ Das Kompetenzprofil beinhaltet die im Studium zu erwerbenden Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen, die für evidenzbasiertes therapeutisches Arbeiten und Forschung notwendig sind.

a Fach- und Methodenkompetenzen:

- Kompetenz zur psychomotorischen Erfassung, Diagnostik und Prognose von Entwicklungsverzögerungen, Auffälligkeiten oder Beeinträchtigungen im sozialen, relationalen, emotionalen, motorischen und sensorischen Bereich sowie in deren Wechselwirkungen
- Kompetenz zur wissenschaftlich fundierten Planung, Durchführung und Auswertung von psychomotorischen Förder-, Präventions- und Therapiemaßnahmen
- Kompetenz zur Mitgestaltung von Systemen und Organisationen im psychomotorischen Kontext.
- Kompetenz zu Forschung und Entwicklung.

- Kompetenz zur Innovation
- b Sozialkompetenzen:
 - Kompetenz zur therapeutischen Beziehungsgestaltung
 - Kompetenz zur professionellen Kooperation und Vernetzung sowie zu Leiten und zu Führen
 - Kompetenz zur zielgruppengerechten Kommunikation und Beratung
- c Selbstkompetenzen:
 - Kompetenz zur selbstregulierten Wissenserweiterung und Professionalisierung
 - Kompetenz zur (Selbst-) Reflexion
 - Kompetenz zur professionsethischen Reflexion

§ 21 Berufspraktische Ausbildung

- ¹ Die berufspraktische Ausbildung dient der Entwicklung von beruflichen Kompetenzen in der Psychomotoriktherapie sowie der kontinuierlichen professionellen Reflexion in Relation zu wissenschaftlichem Erklärungs- und methodischem Handlungswissen.
- ² Die berufspraktische Ausbildung umfasst Module im Gesamtumfang von 45 ECTS-Kreditpunkte. Zu den Modulen gehört die fachliche Begleitung der Studierenden durch Dozierende und Praxispartnerinnen und -partner sowie die Reflexion des Kompetenzerwerbs im Rahmen des Moduls Portfolio.
- ³ Die berufspraktische Ausbildung kann in Praktika und /oder berufsbegleitendem Studium absolviert werden.
- ⁴ Die Einzelheiten der berufspraktischen Ausbildung sowie deren Ausgestaltung werden von der Hochschulleitung in Ausführungsbestimmungen geregelt.

§ 22 Studienform

- ¹ Das Studium kann als Vollzeit-/Teilzeitstudium oder berufsbegleitend absolviert werden. Die Studienform "berufsbegleitendes Studium" beinhaltet eine Anstellung als Psychomotoriktherapeutin bzw. -therapeut in Ausbildung.

§ 23 Studienjahr

- ¹ Das Studienjahr entspricht im Vollzeitstudium einer durchschnittlichen Studienleistung von 60 ECTS-Kreditpunkten. In anderen Studienformen umfasst es entsprechend weniger ECTS-Kreditpunkte.
- ² Ein Semester umfasst Lehrveranstaltungen, das begleitete und das individuelle Selbststudium wie auch die veranstaltungsfreie Zeit.
- ³ Das administrative akademische Jahr ist unterteilt in ein Frühlingsemester (1. Februar bis 31. Juli) sowie ein Herbstsemester (1. August bis 31. Januar).
- ⁴ Die Lehrveranstaltungen finden in der Regel im Herbstsemester in den Wochen 38–51 und im Frühlingsemester in den Wochen 8–22 statt.

§ 24 Aufteilung der Studienleistung

- ¹ Die Studienleistungen umfassen Module in vier Bereichen. Die Studienleistungen verteilen sich wie folgt auf diese Bereiche.
 - Bereich Handlungswissenschaft Psychomotoriktherapie: 50 ECTS-Kreditpunkte
 - Bereich transdisziplinäre Wissenschaften: 50 ECTS-Kreditpunkte
 - Bereich für individuelle Vertiefung: 35 ECTS-Kreditpunkte
(im Bereich enthalten: Bachelorarbeit 15 ECTS-Kreditpunkte)

- Berufspraktische Ausbildung: 45 ECTS-Kreditpunkte

§ 25 Studiendauer

- ¹ Das Studienangebot ermöglicht den Abschluss des Studiums in sechs Semestern (Vollzeit).
- ² Die maximale Studiendauer beträgt für alle Studierenden zwölf Semester (sechs Jahre). Die 180 ECTS-Kreditpunkte sind so aufzuteilen, dass die maximale Studiendauer eingehalten wird.
- ³ Auf begründeten Antrag hin kann die maximale Studiendauer einmal um zwei Semester verlängert werden. Es besteht kein Anspruch auf Verlängerung.
- ⁴ Anträge auf Verlängerung sind an die Studiengangsleitung zu richten. Diese entscheidet über die Verlängerung.

§ 26 Studienunterbruch

- ¹ Auf begründeten Antrag hin kann ein Studienunterbruch von maximal zwei Semestern gewährt werden.
- ² Im Unterbruch werden reduzierte Studiengebühren erhoben. Der Zugang auf die Lernressourcen bleibt bestehen.
- ³ Die Studiengangsleitung entscheidet über den Unterbruch. Der Studienunterbruch kann einmal um maximal zwei Semester verlängert werden.
- ⁴ Nach einem Unterbruch sind die Studierenden verpflichtet, sich drei Monate vor Beginn des Semesters, in dem sie das Studium wieder aufnehmen wollen, verbindlich bei der Hochschuladministration anzumelden.
- ⁵ Dauert ein Studienunterbruch länger als die maximal zulässigen vier Semester, erfolgt der Ausschluss.
- ⁶ Nach einem Studienunterbruch haben die Studierenden keinen Anspruch darauf, noch nicht absolvierte Leistungsbewertungen in derselben Form nachzuholen, die vor dem Unterbruch allenfalls vorgesehen war.

§ 27 Bachelorarbeit

- ¹ Mit der Bachelorarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie eine klar eingegrenzte Fragestellung der Psychomotoriktherapie nach wissenschaftlichen Methoden und Massstäben bearbeiten können.
- ² Die Bachelorarbeit ist integraler Bestandteil des Moduls Bachelorarbeit.
- ³ Die Hochschulleitung erlässt ausführende Bestimmungen.

§ 28 Ausgleichsmassnahmen

- ¹ Die Hochschulleitung erlässt Ausführungsbestimmungen über die Ausgleichsmassnahmen zur Anerkennung ausländischer Diplome.
- ² Die Anerkennung ausländischer Diplome in Psychomotoriktherapie richtet sich nach den massgeblichen Vorgaben der EDK.

IV Erfassung und Bewertung von Studienleistungen

§ 29 Studienleistungen

- ¹ Studienleistungen werden in ECTS-Kreditpunkten erfasst. Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einer durchschnittlichen studentischen Arbeitsleistung von 30 Stunden.

- ² Für alle erfolgreich abgeschlossenen Module werden ECTS-Kreditpunkte gutgeschrieben.
- ³ Die Anzahl der zu vergebenden ECTS-Kreditpunkte wird jeweils in der Modulbeschreibung publiziert.

§ 30 Leistungsnachweise

- ¹ Der Kompetenzerwerb in einem Modul wird mit einem oder mehreren Leistungsnachweisen überprüft.
- ² In der Modulbeschreibung ist festgehalten, wie die Bewertung der entsprechenden Leistungsnachweise vorgenommen wird.
- ³ Die Bewertung von Leistungen erfolgt auf einer 6er- oder 2er-Skala.
- ⁴ Die 2er-Skala umfasst die Bewertungen «erfüllt» und «nicht erfüllt».
- ⁵ In der 6er-Skala können ganze oder halbe Noten gesetzt werden. Soweit Mittelwerte zu ermitteln sind, wird nach den allgemeinen mathematischen Regeln gerundet. Die Bedeutung der Noten in der 6er-Skala ist wie folgt definiert:
 - 6 ausgezeichnet
 - 5,5 sehr gut
 - 5 gut
 - 4,5 befriedigend
 - 4 genügend
 - 3,5 ungenügend
 - 3 schlecht
 - 2,5 schlecht bis sehr schlecht
 - 2 sehr schlecht
 - 1 nicht messbar

§ 31 Organisation der Leistungsnachweise

- ¹ Für die Inhalte, die Form und die Organisation der Leistungsnachweise ist die Modulleitung nach Vorgaben der jeweiligen Studiengangsleitung zuständig.
- ² Die relevanten Modalitäten der Leistungsbewertung werden den Studierenden jeweils zu Beginn des Semesters durch die Dozierenden kommuniziert.
- ³ Die im Modul eingeschriebenen Studierenden sind automatisch für die Absolvierung der Leistungsnachweise angemeldet.
- ⁴ Die Modulleitung ist verantwortlich für die Organisation, die Bewertung und die Erfassung der Leistungsnachweise im jeweiligen Modul.
- ⁵ Im Bedarfsfall kann die Studiengangsleitung aus dem Lehrkörper alternative oder zusätzliche Prüferinnen und Prüfer bezeichnen.
- ⁶ Wenn zur Bewertung von Leistungen eine zweite Fachperson beigezogen wird, einigen sich die beiden auf eine Bewertung. Im Konfliktfall entscheidet die zuständige Person aus der Modulleitung. Die Studiengangsleitung kann beigezogen werden. Ein Drittgutachten kann eingeholt werden.

§ 32 Bewertung der Bachelorarbeit

- ¹ Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt durch die Betreuerin bzw. den Betreuer und durch eine zweite Fachperson.
- ² Mitglieder des Personals der HfH können nicht als zweite Fachperson bei der Bewertung der Masterarbeit amtieren. Es ist zulässig, externe Lehrbeauftragte als zweite Fachperson zu ernennen. Die Studiengangsleitung kann beigezogen werden. Ein Drittgutachten kann eingeholt werden.

§ 33 Verhinderung, Versäumnisse und verspätete Abgabe bei Leistungsnachweisen

¹ Wenn Studierende aus wichtigem Grund eine Leistungsbewertung nicht absolvieren können, haben sie dies der Hochschuladministration unverzüglich, grundsätzlich vor Absolvierung, zu melden. Die Hochschuladministration stellt die Information der Modulleitung und der zuständigen Dozentin bzw. dem zuständigen Dozenten zu.

² Als zulässige wichtige Verhinderungsgründe gelten insbesondere Unfall, Krankheit, die Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten, Armeedienst ohne Urlaub, Zivildienst oder höhere Gewalt.

³ Entsprechende Atteste sind unmittelbar, d. h. innerhalb von drei Werktagen nach der Meldung bei der Hochschuladministration einzureichen.

⁴ Wer während eines Leistungsnachweises erkrankt, meldet sich unmittelbar bei der Hochschuladministration und liefert als Nachweis innerhalb von drei Tagen ein entsprechendes Attest.

⁵ In diesen Fällen bestimmt die Modulleitung den Termin für die Abgabe des Leistungsnachweises.

⁶ Wer einem Leistungsnachweis unbegründet fernbleibt, resp. wer ohne hinreichende Begründungen einen Leistungsnachweis nicht beendet, erhält die Note 1 bzw. die Bewertung «nicht erfüllt».

⁷ Nicht termingerecht eingereichte Leistungsnachweise werden mit der Note 1 bzw. mit «nicht erfüllt» bewertet.

§ 34 Bestehen und Wiederholen von Modulen

¹ Ein Modul ist bestanden, wenn es entweder mindestens mit der Note 4 oder mit «erfüllt» bewertet wird.

² Für ein bestandenes Modul wird die volle Zahl der ECTS-Kreditpunkte des Moduls vergeben. Für ein nicht bestandenes Modul werden keine ECTS-Kreditpunkte vergeben.

³ Ein bestandener Leistungsnachweis kann nicht wiederholt werden.

⁴ Ein nicht bestandener Leistungsnachweis kann einmal wiederholt werden. Die Modulbeschreibung weist aus, wann der Leistungsnachweis wiederholt werden kann. Bei nochmaligem Nichtbestehen muss das Modul wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen des Leistungsnachweises ist der Abschluss des Studiums nicht möglich.

⁵ Module können zum nächsten ordentlichen Durchführungszeitpunkt wiederholt werden. Die Modulbeschreibung gibt Auskunft über die Art und den Zeitpunkt der Wiederholung.

⁶ Eine mit der Note 3,5 bewertete Bachelorarbeit kann einmal überarbeitet werden.

⁷ Eine Bachelorarbeit, die mit einer Note unter 3,5 bewertet wird, kann einmal wiederholt werden.

⁸ Die Überarbeitung gilt nicht als Wiederholung.

⁹ Die Studiengangsleitung regelt die Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen.

§ 35 Unredlich erbrachte Leistungen

¹ Als unredlich erbrachte Leistungen gelten insbesondere solche, die mittels Verwendung unerlaubter Hilfsmittel oder unter Missachtung von Anweisungen erbracht wurden sowie solche, die Plagiate enthalten.

² Leistungen, die unredlich erbracht worden sind, werden als «nicht erfüllt» bzw. mit der Note 1 bewertet. Zusätzlich zur Nichtanrechnung kann ein Verfahren auf Erlass zusätzlicher Disziplinarmaßnahmen eröffnet werden.

³ Wird erst nachträglich festgestellt, dass Leistungen unredlich erbracht wurden, kann die Rektorin bzw. der Rektor Diplome nachträglich entziehen.

§°36 Nutzung von Technologien der künstlichen Intelligenz als Hilfsmittel zur Erarbeitung von Studienleistungen

Die Hochschulleitung erlässt Bestimmungen über die Nutzung von Technologien der künstlichen Intelligenz (KI) in der Ausbildung.

§ 37 Leistungsausweis

¹ Die Studienleistungen werden von der Hochschuladministration im Auftrag der Studiengangsleitung semesterweise ausgewiesen. Der Leistungsausweis umfasst alle im betreffenden Semester absolvierten Module mit den entsprechenden Leistungsnachweisen und den vergebenen ECTS-Kreditpunkten.

² Der Leistungsausweis wird den Studierenden von der Hochschuladministration im Auftrag der Studiengangsleitung in Form einer Verfügung bereitgestellt.

§ 38 Akteneinsicht

Den Studierenden wird Einsicht in die Unterlagen zu einem Leistungsnachweis gewährt. Das Kopieren bzw. Abschreiben von Unterlagen kann aufgrund der Geheimhaltung von Aufgabenstellungen eingeschränkt oder verweigert und die Dauer der Einsicht beschränkt werden. Die Verantwortung liegt bei der Studiengangsleitung.

§ 39 Berichtigung

Die Studierenden können bei der Hochschuladministration die Berichtigung bspw. von Schreibfehlern, Rechenfehlern und/oder anderen offensichtlichen Unrichtigkeiten im Leistungsausweis oder in der kumulativen Datenabschrift (Transcript of Records, auch TOR genannt) beantragen.

V Abschluss des Studiums und Wiederaufnahme

§ 40 Ordentlicher Studienabschluss

¹ Das Studium gilt als ordentlich beendet und damit abgeschlossen, wenn die notwendigen 180 ECTS-Kreditpunkte erworben und alle zu erbringenden Leistungen im Rahmen aller massgeblichen Vorgaben, u.a. hinsichtlich Studiendauer und Anzahl Wiederholungen, erfolgreich erbracht wurden.

² Wer das Studium erfolgreich abschliesst, erhält das «Diplom in Psychomotoriktherapie» und ist berechtigt, sich als «diplomierter Psychomotoriktherapeutin (EDK)» bzw. «diplomierter Psychomotoriktherapeut (EDK)» zu bezeichnen. Zudem wird ihr bzw. ihm der Titel «Bachelor of Arts Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik Zürich in Psychomotor Therapy» verliehen.

³ Der erfolgreiche Studienabschluss wird durch das entsprechende Diplom dokumentiert.

⁴ Gleichzeitig mit dem Diplom werden ausgehändigt:

- a Diplomzusatz (Diploma Supplement);
- b Datenabschrift (Transcript of Records TOR) mit den bestandenen Modulen und den dazugehörigen Leistungsbewertungen sowie mit dem Thema der Bachelorarbeit; sowie die
- c Exmatrikulationsbescheinigung.

§ 41 Vorzeitige oder ausserordentliche Beendigung des Studiums

¹ Die ausserordentliche Beendigung erfolgt durch Abmeldung, Ausschluss oder Wegweisung.

- ² Eine Abmeldung erfolgt durch die Studierende bzw. den Studierenden selbst, ohne dass ein Ausschlussgrund gegeben wäre.
- ³ Ein Ausschluss aus dem Studium erfolgt insbesondere:
- a wenn ein erfolgreicher Studienabschluss nicht mehr möglich ist;
 - b bei Überschreitung der maximalen Studiendauer; oder
 - c wenn ein Studienunterbruch länger als vier Semester dauert.
- ⁴ Über den Ausschluss entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor. Die betroffene Person ist vorgängig anzuhören.
- ⁵ Eine Wegweisung kann angeordnet werden, wenn die bzw. der Studierende aufgrund unwahrer oder unvollständiger Angaben zum Studium an der HfH zugelassen wurde oder im Verlauf des Studiums eine schwere Pflichtverletzung begeht.
- ⁶ Mit der Exmatrikulation erhalten die Studierenden:
- a Datenabschrift (TOR) mit den bestandenen Modulen und den dazugehörigen Leistungsnachweisen sowie die
 - b Exmatrikulationsbescheinigung.
- ⁷ Semestergebühren für das laufende Semester bleiben in allen Fällen geschuldet.

§ 42 Wiederaufnahme

- ¹ Personen, die von einem Studiengang der HfH oder von einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule ausgeschlossen wurden, haben vor der Anmeldung zum Zulassungsverfahren eine Frist von zwei Jahren abzuwarten. Bei Anmeldung müssen alle Gebührenrechnungen der HfH beglichen sein.
- ² Die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen richtet sich nach § 15.

VI Rechte und Pflichten der Studierenden

§ 43 Rechte der Studierenden

- ¹ Die Studierenden haben das Recht, während der Dauer ihrer Immatrikulation an der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik zu studieren und insbesondere:
- a Module im Rahmen des Studiums zu besuchen und Leistungsnachweise zu absolvieren;
 - b die erworbenen ECTS-Kreditpunkte in einem Leistungsausweis zu erhalten;
 - c die Bibliothek, die Mediathek, Computeranlagen, die übrigen Einrichtungen sowie die IT-Infrastruktur zu Zwecken des Studiums zu benutzen;
 - d die speziellen Einrichtungen für Hochschulangehörige, Beratungsmöglichkeiten und Vergünstigungen der HfH in Anspruch zu nehmen; sowie
 - e sich in persönlichen, studentischen oder die HfH betreffenden Angelegenheiten an die einzelnen Dozierenden und an die Hochschulorgane zu wenden.
- ² Die Studierenden haben Zugang zu studienrelevanten Informationen wie Studien- und Prüfungsordnungen, Modulbeschreibungen und -unterlagen sowie Terminen.

§ 44 Nachteilsausgleich

- ¹ Studierenden, die von einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit betroffen sind, können auf Gesuch hin Massnahmen zum Ausgleich der behinderungs- oder krankheitsbedingten Nachteile gewährt werden.

² Die Massnahmen zum Nachteilsausgleich sind zeitlich zu befristen und müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein. Ausgestaltung und Umfang sind in einer schriftlichen Vereinbarung festzuhalten. Der gemäss Studien- und Prüfungsordnung angestrebte Kompetenzerwerb darf durch den Nachteilsausgleich nicht beeinträchtigt werden.

³ Studierende, die einen Ausgleich beanspruchen, stellen ihr Gesuch an die Studiengangsleitung möglichst frühzeitig, um die reibungslose Gewährleistung von erforderlichen Abklärungen und Entscheidungen zu ermöglichen.

⁴ Die Hochschulleitung erlässt Richtlinien über den Nachteilsausgleich.

⁵ Die Studiengangsleitung entscheidet im Einzelfall über den Nachteilsausgleich. Sie kann weitere Auskünfte und Unterlagen verlangen. Die Studiengangsleitung kann die gesuchstellende Person insbesondere auffordern, Ärztinnen und Ärzte sowie weitere behandelnde Fachpersonen von allfälligen Schweigepflichten zu entbinden.

§ 45 Pflichten der Studierenden

Die Studierenden haben insbesondere folgende Pflichten:

- a Die in den Studien- und Prüfungsordnungen, den Studien- Modulbeschreibungen vorgeschriebenen Studienleistungen zu erbringen, um die entsprechenden ECTS-Kreditpunkte zu erwerben;
- b die Studiengebühr zu entrichten;
- c individuelle Arbeiten eigenständig bzw. ohne fremde Hilfe zu verfassen, Urheberrechte zu wahren und Plagiate zu unterlassen sowie beim Erbringen von Studienleistungen keine unredlichen Hilfsmittel zu verwenden;
- d sich regelmässig über den Studienbetrieb zu informieren und unter der der HfH angegebenen Adresse postalisch sowie unter der ihnen zugewiesenen Hochschuladresse per E-Mail erreichbar zu sein;
- e die für sie relevanten Bestimmungen einzuhalten, beispielsweise Ordnungen, Reglemente, Richtlinien und Ausführungsbestimmungen;
- f Informationen, an denen die HfH oder eine ihrer Partnerorganisationen ein Geheimhaltungsinteresse haben, vertraulich zu behandeln;
- g der HfH die im Zusammenhang mit dem Studium erworbenen Rechte am geistigen Eigentum zu gewähren; die Hochschulleitung erlässt dazu Richtlinien;
- h die Hochschule unverzüglich über die Eröffnung eines Verfahrens zu informieren, das eine der straf- oder disziplinarrechtlichen Massnahmen gemäss § 8 oben zum Gegenstand hat;
- i die Interessen der HfH zu wahren und insbesondere keine berufsrelevanten disziplinarischen oder strafrechtlichen Verfehlungen zu begehen.

§ 46 Massnahmen bei Pflichtverletzungen

¹ Bei pflichtwidrigem Verhalten von Studierenden stehen je nach Schwere der Verletzung und Grad des Verschuldens folgende Disziplinar massnahmen zur Verfügung:

- a die schriftliche Ermahnung;
- b die vorübergehende oder dauernde Beschränkung von Benutzungsrechten;
- c die Nichtanrechnung von Studienleistungen bzw. die ungenügende Benotung;
- d die vorübergehende oder dauernde Wegweisung von der HfH; sowie
- e der nachträgliche Widerruf von Diplomen.

² Die Nichtanrechnung von Studienleistungen bzw. die ungenügende Benotung ist von der Rektorin bzw. vom Rektor auf Antrag der Studiengangsleitung anzuordnen.

³ Über die schriftliche Ermahnung, die vorübergehende oder dauernde Beschränkung von Benutzungsrechten und den Diplomwiderruf entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor.

⁴ Über die vorübergehende oder dauernde Wegweisung entscheidet der Hochschulrat.

VII Verfahren und Rechtsschutz

§ 47 Verfügungen

¹ Verfügungen sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie werden den Studierenden postalisch zugestellt oder in elektronischer Form über eine sichere Zustellplattform bereitgestellt.

² Als Verfügungen der Studiengangsleitung zu erlassen sind insbesondere:

- Entscheide über den Studienunterbruch;
- Leistungsausweise;
- Entscheid über Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen.

³ Als Verfügungen der Aufnahmekommission zu erlassen sind:

- Entscheide über das Vorliegen der erforderlichen fachlichen und persönlichen Zulassungsvoraussetzungen;
- Entscheide über die Zulassung «sur dossier».

⁴ Als Verfügungen der Rektorin bzw. des Rektors zu erlassen sind insbesondere:

- Entscheide über den Ausschluss vom Studium.

⁵ Als Verfügungen des Hochschulrates zu erlassen sind insbesondere:

- Entscheide über die Wegweisung von der HfH.

§ 48 Einsprachen

¹ Gegen Verfügungen der Studiengangsleitung sowie der Aufnahmekommission kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Einsprache bei der Rektorin bzw. beim Rektor erhoben werden.

² Die Einsprache ist schriftlich zu erheben. Sie muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung der Studiengangsleitung ist der Einsprache in Kopie beizulegen.

³ Die Rektorin bzw. der Rektor überprüft die Verfügungen uneingeschränkt. Bei Einsprachen gegen Leistungsausweise holt sie bzw. er die Stellungnahmen der beteiligten Dozentinnen und Dozenten und der zuständigen Studiengangsleitung ein.

⁴ Einspracheentscheide sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie werden den Studierenden postalisch zugestellt oder in elektronischer Form über eine sichere Zustellplattform bereitgestellt.

⁵ Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften des Reglements über die Behandlung von Rekursen (Beschwerden).¹¹

§ 49 Rekurs

¹ Gegen Verfügungen und Einspracheentscheide der Rektorin bzw. des Rektors kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Rekurs beim Hochschulrat erhoben werden.

² Der Rekurs wird schriftlich eingelegt. Er muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Einspracheentscheid der Rektorin bzw. des Rektors ist dem Rekurs in Kopie beizulegen.

³ Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig.

¹¹ Zurzeit Reglement über die Behandlung von Rekursen (Beschwerden) vom 27. Juni 2001.

⁴ Die Präsidentin bzw. der Präsident des Hochschulrats betraut eine geeignete juristische Fachperson mit der Instruktion des Verfahrens und der Entscheidvorbereitung.

⁵ Die Präsidentin bzw. der Präsident trifft die erforderlichen Massnahmen und Entscheide betreffend vorsorgliche Massnahmen, aufschiebende Wirkung und Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege.

⁶ Der erarbeitete, von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten soweit nötig ergänzte oder modifizierte Entwurf wird den Mitgliedern des Hochschulrats zum Entscheid unterbreitet. Die Beratung ist nicht öffentlich. Der Zirkularweg ist zulässig.

⁷ Die Präsidentin bzw. der Präsident ist für die Erledigung des Rekurses infolge offensichtlicher Unzuständigkeit, Rückzugs oder Gegenstandslosigkeit zuständig.

⁸ Rekursentscheide sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie werden den Studierenden postalisch zugestellt oder in elektronischer Form über eine sichere Zustellplattform bereitgestellt.

⁹ Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Reglements über die Behandlung von Rekursen (Beschwerden).¹²

§ 50 Beschwerde

¹ Gegen Verfügungen und Rekursentscheide des Hochschulrats kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei der Rekurskommission Beschwerde geführt werden.

² Die Beschwerde ist schriftlich zu erheben. Sie muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Rekursentscheid des Hochschulrats sind der Beschwerde in Kopie beizulegen.

³ Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig.

⁴ Beschwerdeentscheide sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie werden den Studierenden postalisch zugestellt oder in elektronischer Form über eine sichere Zustellplattform bereitgestellt.

⁵ Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Reglements über die Behandlung von Rekursen (Beschwerden)¹³ sowie nach den Bestimmungen der Organisationsverordnung der Rekurskommission.¹⁴

§ 51 Verbindlichkeit der Rechtsmittelfristen und Fristwahrung

¹ Die Fristen des vorliegenden Teils sind einzuhalten.

² Für die Wahrung einer Frist gilt das Datum des Poststempels.

§ 52 Rechtsschutz im Zusammenhang mit genügenden Leistungsnachweisen

Gegen genügende Leistungsnachweise kann kein Rechtsmittel ergriffen werden.

¹² Zurzeit Reglement über die Behandlung von Rekursen (Beschwerden) vom 27. Juni 2001.

¹³ Zurzeit Reglement über die Behandlung von Rekursen (Beschwerden) vom 27. Juni 2001.

¹⁴ Zurzeit Organisationsverordnung der Rekurskommission der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik vom 1. Mai 2017.

VIII Schlussbestimmung

§ 53 Inkrafttreten

Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung tritt per 3. Oktober 2023 in Kraft und gilt für alle Studierenden mit Studienbeginn ab dem Herbstsemester des Studienjahres 2024/2025.